
S 26 U 185/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 U 185/99
Datum	29.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 16/01
Datum	30.11.2004

3. Instanz

Datum	13.12.2005
-------	------------

Auf die Berufung der KlÄgerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 29. Januar 2001 aufgehoben. Der Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. MÄrz 1999 wird aufgehoben. Die Beklagte hat der KlÄgerin deren notwendige auÄergerichtliche Kosten zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÄgerin als Erbin ihres Ehemannes zur Zahlung von BeitrÄgen zur gesetzlichen Unfallversicherung fÄr ein verÄuÄertes Unternehmen verpflichtet ist.

Der verstorbene Ehemann der KlÄgerin war mit seinem Unternehmen "Dr. Ing. H. M., BauausfÄhrungen" Mitglied der Beklagten. Mit Verrechnungstag vom 1. August 1992 verÄuÄerte er dieses an den Bauunternehmer M1 R â. Der Unternehmerwechsel wurde am 25. September 1992 angezeigt. FÄr den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1992 erklÄrte der VerÄuÄerer mit Jahreslohnnachweis vom 15. MÄrz 1993 eine Lohnsumme von insgesamt 813.428 DM, davon 100.432 DM zur Tarifstelle 0928 (kaufmÄnnisches Personal) und

712.995 DM zur Tarifstelle 0101 (gewerbliches Personal). Der Arbeitgeber erklarte mit am 24. Marz 1993 bei der Beklagten eingegangenen Jahreslohnnachweis eine Lohnsumme von insgesamt 118.053 DM, davon 39.987 DM zur Tarifstelle 0928 und von 78.066 DM zur Tarifstelle 0101 fur den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 1992. Mit Bescheid vom 8. Juli 1993 setzte die Beklagte auf der Grundlage dieser Meldung den Beitrag 1992 fur das verauerte Unternehmen auf 4.156,07 DM fest.

Nachdem das zustandige Ordnungsamt im Rahmen eines dort laufenden Gewerbeuntersagungsverfahrens um Mitteilung gebeten hatte, ob der Betriebsgeber den ihm obliegenden Beitragsverpflichtungen nachkomme und gegen diesen von der Beklagten die Vollstreckung wegen des fur das Jahr 1992 festgesetzten Beitrages und wegen der Vorschusse fur das Jahr 1993 eingeleitet worden war, nahm die Beklagte mit Bescheid vom 6. April 1994 die Klagerin als Erbin des Verauers wegen des offenen Beitrages fur 1992 in Anspruch. Die Klagerin beglich diesen Betrag.

Am 23. Marz 1995 fuhrte die Beklagte in den Betriebsrumen des verauerten Unternehmens eine Lohnbuchprufung durch. Durch Auswertung der Buchungsunterlagen fur die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1992 wurden die Lohnsummen mit 43.066 DM zur Tarifstelle 0928 und 554.437 DM zur Tarifstelle 0101 und die Lohnsummendifferenzen mit 3.079 DM und 476.371 DM festgestellt. Auf der Grundlage dieser Feststellungen setzte die Beklagte mit Bescheid vom 5. Mai 1995 fur den ubernommenen Betrieb einen Nachtragsbeitrag fur das Jahr 1992 in Hohe von 22.723,40 DM fest und forderte diesen von dem Arbeitgeber an. Nach Vollstreckungsversuchen gegen den Arbeitgeber und nachdem dieser um Zahlungsaufschub wegen bestehender Liquidittsschwierigkeiten gebeten hatte, setzte die Beklagte mit dem vorliegend angegriffenen Bescheid vom 4. Dezember 1996 den Nachtragsbeitrag 1992 auch gegenuber der Klagerin als Erbin des Verauers fest. Hiergegen erhob diese Widerspruch und wies zur Begrundung darauf hin, dass gegen Zahlung des ersten Nachtrages fur 1992 der Abschluss des sie betreffenden Beitragskontos erfolgt und ihr Generalquittung erteilt worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. Marz 1999 wies die Beklagte den Widerspruch zuruck. Es sei bei der turnusmaigen Lohnbuchprufung in dem Unternehmen des M1 R. am 23. Marz 1995 eine bisher nicht gemeldete Gesamtlohnsumme von 479.450 DM festgestellt worden. Der hierauf fur das Jahr 1992 zu erhebende Beitrag in Hohe von 22.723,40 DM sei mit Bescheid vom 5. Mai 1995 festgestellt worden. Nachdem dieser Betrag trotz umfangreicher Zwangsvollstreckungsmanahmen nicht entrichtet worden sei, habe man nach  665 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erneut die Klagerin in Anspruch nehmen mussen. Die gesamtschuldnerische Haftung erstrecke sich ohne Einschrnkung auf ruckstandige Beitrage bis zum Ablauf des Geschftsjahres, in dem der Unternehmerwechsel angezeigt werde. Aus [ 744 RVO](#) folge, dass die Berufsgenossenschaften durch Rechnungsbeamte Geschftsbeleger oder sonstige Unterlagen einsehen konnten, um die eingereichten Lohnnachweise prufen oder selbst aufstellen oder ergenzen zu

kÄ¶nnen. Die sei geschehen und es sei auf Grund dessen der Nachtragsbeitrag festgestellt worden.

Die KlÄ¶gerin hat gegen den Heranziehungsbescheid fristgerecht Klage erhoben und sich gegen die HÄ¶he der Forderung gewandt. Diese sei aus der Niederschrift Ä¼ber die LohnbuchprÄ¼fung nicht abzuleiten. Die LohnbuchprÄ¼fung habe im Ä¶brigen nicht zur Betriebsnummer des verÄ¶uÄ¶erten Unternehmens stattgefunden. Die dort festgestellten Lohnsummen wÄ¼rden bestritten. Ihre Heranziehung sei schlieÄ¶lich ermessensfehlerhaft. ZunÄ¶chst habe man mit dem Ä¶bernehmer eine Stundungsvereinbarung getroffen, um dann an seiner Stelle die KlÄ¶gerin in Anspruch zu nehmen. Auch sei gar nicht ersichtlich, welche Zahlungen der Ä¶bernehmer geleistet habe und wie diese verrechnet worden seien.

Die Beklagte ist dem Vorbringen unter Hinweis auf die durchgefÄ¼hrte LohnbuchprÄ¼fung entgegen getreten. Deren Ergebnis kÄ¶nne durch ein lediglich unsubstantiiertes Bestreiten nicht in Frage gestellt werden.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 29. Januar 2001 abgewiesen. Es ist hierbei im Wesentlichen der Argumentation der Beklagten gefolgt. Die Lohnsummedifferenz ergebe sich aus dem LohnprÄ¼fungsbericht vom 23. MÄ¶rz 1995. Das bloÄ¶e Bestreiten der KlÄ¶gerin mit Nichtwissen sei nicht geeignet, hieran Zweifel zu wecken. Die fÄ¼r den Zeitraum Januar bis Juli 1992 gemeldeten Zahlen belegten vielmehr die Richtigkeit der spÄ¶teren Veranlagung. SchlieÄ¶lich hÄ¶tte die von der KlÄ¶gerin behauptete Generalquittung zu ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf [Ä¶ 34 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â¶¶ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â¶¶ (SGB X) der Schriftform bedurft. Es habe sich Ä¼berdies nach Abgabe dieser Zusicherung die Sachlage geÄ¶ndert, [Ä¶ 34 Abs. 3 SGB X](#). Der Gerichtsbescheid ist dem ProzessbevollmÄ¶chtigten der KlÄ¶gerin am 15. Februar 2001 zugestellt worden.

Mit ihrer am 14. MÄ¶rz 2001 eingelegten Berufung wiederholt und vertieft die KlÄ¶gerin ihr bisheriges Vorbringen. Es bestÄ¼nden nach wie vor erhebliche Zweifel hinsichtlich der HÄ¶he des angeforderten Beitrages. Auch sei nicht klar, wie die Zahlungen des Ä¶bernehmers verrechnet worden seien. Die Beklagte habe es Ä¼berdies fehlerhaft unterlassen, die von dem Ä¶bernehmer abgegebenen Lohnnachweise auf ihre PlausibilitÄ¶t zu prÄ¼fen. HÄ¶tte sie dies getan, so hÄ¶tte sie eine AuÄ¶enprÄ¼fung sofort durchgefÄ¼hrt und den Erblasser hieran beteiligt. Dann wÄ¶re es auch noch problemlos mÄ¶glich gewesen, die AuÄ¶enstÄ¶nde bei dem Ä¶bernehmer einzutreiben, bzw. es wÄ¶re dem Erblasser mÄ¶glich gewesen, die BeitrÄ¶ge bei der Beklagten nachzuzahlen und sich diese BetrÄ¶ge im InnenverhÄ¶ltnis von dem Unternehmer zurÄ¼ckzuzahlen.

Die KlÄ¶gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 29. Januar 2001 und den Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. MÄ¶rz 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 29. Januar 2001 zurÄckzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung des Sozialgerichts. Der Gesetzgeber rÄume ihr bei der Schuldnerauswahl ein Ermessen nicht ein. Der Rechtsprechung der Obergerichte sei hierzu allerdings nur zu entnehmen, dass ein etwaiges Ermessen durch das WillkÄrverbot und die offenbare Unbilligkeit beschrÄnkt sei. Auch habe die KlÄgerin den Nachweis fÄr die Rechtswidrigkeit des Haftungsbescheides zu fÄhren. Der Bericht des RechnungsprÄfungbeamten sei ein zulÄssiges Beweismittel. Der Äbernehmer selbst habe Zahlungen nicht geleistet.

Im Berufungsverfahren ist die Ehefrau des Äbernehmers als Zeugin zu den UmstÄnden der LohnbuchprÄfung vernommen worden. Sie hat sich an Einzelheiten nicht erinnern kÄnnen, jedoch die Unterschrift auf dem LohnbuchprÄfungsprotokoll als die ihre erkannt. Sie hat ferner einen Hefter Lohnbuchhaltungsunterlagen vorgelegt, der Bestandteil der Gerichtsakten ist. Die Beklagte hat nach Einsicht in diese Unterlagen erklÄrt, es ergebe sich hieraus, dass die am 23. MÄrz 1995 festgestellten Bruttoentgelte mit den Lohnkonten Äbereinstimmen. Die Berechnungsgrundlage fÄr den Beitragsbescheid 1992, der wiederum dem angegriffenen Haftungsbescheid zugrunde liege, entspreche den tatsÄchlichen VerhÄltnissen. Der festgestellte Betrag entspreche exakt den Gesamtentgelten aller Arbeitnehmer nach Auswertung der Lohnkonten.

In der mÄndlichen Verhandlung vor dem Senat am 8. Juni 2004 hat dieser die Beteiligten darauf hingewiesen, dass dem angefochtenen Bescheid die ErmÄchtigungsgrundlage fehlen kÄnnte, weil die Regelung des [Ä 665 Satz 2 RVO](#) weder von ihrem Wortlaut her noch unter Anwendung der Auslegungsregeln so zu verstehen sei, dass sie die Beklagte dazu ermÄchtige, auch gegen einen Erben eines bisherigen Unternehmers durch Bescheid vorzugehen. Sie habe vielmehr ihre Forderung durch Leistungsklage geltend zu machen.

Die KlÄgerin hat dazu vorgetragen, sie folge der Rechtsauffassung des Senats. Die Mithaftung des durch Äffentlich-rechtlichen Leistungsbescheid in Anspruch zu nehmenden Unternehmers knÄpfe an seine zukÄnftige oder ehemalige Unternehmereigenschaft an. Nur aus dieser ergebe sich das Äffentlich-rechtliche SubordinationsverhÄltnis, welches gestatte, Abgaben und BeitrÄge im Bescheidsweg anfordern zu kÄnnen. Die Vorschrift des [Ä 1967 BGB](#) sei eine rein zivilrechtliche Haftungsnorm. Sie sei jedenfalls nicht so weit rechtsgestaltend, dass ein auf Grund gesetzlicher Erbfolge und/oder auf Grund eines Testaments Erbe gewordener Dritter Unternehmer im Sinne des [Ä 665 Abs. 2 RVO](#) und damit Adressat eines auf die Unternehmereigenschaft gestÄtzten Verwaltungsaktes sein kÄnne.

Die Beklagte ist dieser Auffassung entgegen getreten. Es gebe zu der Frage, ob ein Erbe per Bescheid wegen Äffentlich-rechtlicher Forderungen gegen den Erblasser

in Anspruch genommen werden können, durchaus höchststrichterliche Rechtsprechung. So habe das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 3.9.1986 ([9a RV 10/85](#)) festgestellt, dass derjenige, der das Vermögen desjenigen übernimmt, der zur Rückzahlung einer zu Unrecht empfangenen Sozialleistung verpflichtet war, durch Verwaltungsakt in Anspruch genommen werden muss. Dies gelte auch für den Fall, dass eine Vermögensübernahme infolge Erbschaft stattgefunden habe. Diese Rechtsauffassung habe der 9. Senat des Bundessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 15.9.1988 ([9/9a RV 32/86](#)) bestätigt. Der Erbe sei mittels eines Rückforderungsbescheides wegen zu Unrecht gewährter Leistungen an den Erblasser nach dessen Tode zur Rückzahlung zu verpflichten, weil dieser grundsätzlich in die öffentlich-rechtliche Rechtsstellung des Erblassers entsprechend den [§§ 1922, 1967 BGB](#) einträte. Mit Urteil vom 27.3.2003 habe sich zuletzt der 8. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen dieser Rechtsauffassung angeschlossen ([L 8 AL 279/02](#)). Auch die Fachlehrerkonferenz "Beitragswesen" der gewerblichen Berufsgenossenschaften habe sich bereits im Mai 1984 mit dieser Thematik auseinandergesetzt und sei zu den gleichen Ergebnissen gelangt, wobei der Eintritt des Erben in die öffentlich-rechtliche Rechtsstellung des Erblassers auch wegen Beitragsansprüchen, die zu dessen Lebzeiten entstanden sind, zu bejahen sei. Diese Verfahrensweise werde seither von den gewerblichen Berufsgenossenschaft vertreten und umgesetzt. Die Beklagte sehe keine Veranlassung, sich vorliegend der Sichtweise des erkennenden Senates anzuschließen, weil Gründe für eine abweichende Betrachtungsweise nicht ersichtlich seien. Die Klägerin sei als Alleinerbin des Betriebsvorgängers in dessen öffentlich-rechtliche Stellung als Haftende eingetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf diejenigen der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung des Senats gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts ist nach [§§ 105 Abs. 2, 143, 144 SGG](#) statthaft und im Übrigen zulässig, namentlich fristgerecht ([§ 151 Abs. 1 SGG](#)) eingelegt worden.

Die Berufung ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, verletzt deshalb die Klägerin in ihren Rechten und ist aufzuheben ([§ 131 Abs. 1 SGG](#)). Die Beklagte war nicht berechtigt, die Klägerin durch Leistungsbescheid wegen der Beitragsforderung aus dem durch ihren verstorbenen Ehemann veräußerten Unternehmen in Anspruch zu nehmen.

Zwar unterliegt es nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens keinem Zweifel, dass die geltend gemachte Beitragsforderung gegenüber dem verstorbenen Ehemann der Klägerin nach Grund und Höhe zu Recht bestanden hat. Es hat ein Unternehmerwechsel im Sinne des hier noch anwendbaren [§ 665 RVO](#) stattgefunden und der verstorbene Ehemann der Klägerin war nach [§ 665 Satz 2](#)

[RVO](#) als bisheriger Unternehmer zur Zahlung des Beitrages für das Jahr 1992 als Gesamtschuldner dem Grunde nach verpflichtet. Auch die Höhe der geltend gemachten Beitragsforderung begegnet rechtlichen Bedenken insoweit nicht. Sie steht in Übereinstimmung mit dem Prüfprotokoll. Dieses wiederum ist den Vorschriften des [Â§ 744 RVO](#) entsprechend zustande gekommen, von der Zeugin Ross, die die Buchhaltung für die übernommene Firma geführt hat, abgezeichnet worden und schließlich hat das veranlagte Unternehmen selbst keine Einwände gegen die Höhe der festgestellten Lohnsumme erhoben. Soweit die Klägerin vorträgt, es sei unklar, ob und falls ja welche Zahlungen der Übernehmer vor Erlass des streitigen Bescheides geleistet hat, so ergibt sich aus der Sachakte der Beklagten, dass Zahlungen auf die Schuld durch den Unternehmer nicht geleistet wurden.

Jedoch stellt die von der Beklagten herangezogene Vorschrift eine hinreichende Grundlage für die durch Leistungsbescheid erfolgte Inanspruchnahme der Klägerin nicht dar. Nach allgemeiner Auffassung muss sich die Ermächtigung zum Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes aus dem anzuwendenden materiellen Recht ergeben. Zwar bedarf es insoweit nicht notwendig einer ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers, vielmehr reicht es aus, wenn sich aus der Systematik des Gesetzes und der Eigenart des zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnissen ergibt, dass die Behörde berechtigt sein soll, durch Erlass eines Bescheides tätig zu werden (vgl. statt vieler Engelmann in v. Wulffen, SGB X, 4. Aufl. 2001, Â§ 31, Rdnr. 7 m.N.).

Dem Wortlaut von [Â§ 665 Satz 2 RVO](#) ist für eine derartige Ermächtigung aber nichts zu entnehmen. Auch [Â§ 746 Abs. 1 RVO](#), welcher die Beklagte ermächtigt, die Beitragsforderung gegenüber dem Unternehmer durch Leistungsbescheid geltend zu machen, und welcher sie in gleicher Weise ermächtigt, durch Leistungsbescheid gegen den bisherigen Unternehmer vorzugehen (vgl. Hess. Landessozialgericht, Ur. vom 24. Oktober 1979 – [L 3 U 1044/78](#) –, zit. nach Juris), weil es sich insoweit um eine originäre Beitragsschuld handelt, gibt für eine gleichartige Ermächtigung gegenüber dem Erben eines bisherigen Unternehmers nichts her. Sie ist nach der Auffassung des erkennenden Senats auch nicht durch Auslegung unter Heranziehung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesamtrechtsnachfolge zu gewinnen. Zwar haftet nach [Â§ 1967 BGB](#) die Klägerin für die Verbindlichkeiten des Nachlasses nach ihrem verstorbenen Ehemann. Dies berechtigt die Beklagte indessen nicht, die Erbin durch Leistungsbescheid in Anspruch zu nehmen. Denn die Vorschrift regelt allein die Beziehungen der Gläubiger zum Nachlass, und zwar auf der gleichgeordneten Ebene des Zivilrechts. Gleiches gilt nach der Auffassung des Senats auch für [Â§ 1922 BGB](#). Danach ist zwar das Vermögen des verstorbenen Ehemannes der Klägerin als Ganzes auf diese übergegangen und der Senat verkennt nicht, dass nach allgemeiner Auffassung auch öffentlich-rechtliche Verpflichtungen – soweit sie nicht höchstpersönlicher Natur sind – nach [Â§ 1922](#) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben übergehen. Auf den vorliegenden Fall ist dies indessen nicht übertragbar. Denn die Klägerin ist damit nicht zum bisherigen Unternehmer im Sinne von [Â§ 665 Satz 2 RVO](#) geworden, weil der Gesetzgeber in [Â§ 1922 BGB](#) zwar den Übergang des Vermögens im Ganzen mit

allen Aktiva und Passiva, nicht jedoch gleichzeitig angeordnet hat, dass durch den Erbfall ein Unterordnungsverhältnis zum Träger der Unfallversicherung entsteht. Die von der Beklagten angeführten Entscheidungen des Bundessozialgerichts erfassen den vorliegenden Fall nicht, weil dort jeweils bereits ein die Rückzahlungsverpflichtung feststellender Bescheid gegenüber dem Erblasser ergangen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen.

Erstellt am: 05.08.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024